

Beschluss
Amtliches Publikationsorgan
Genehmigung Leistungsvereinbarung Superlocal GmbH

Sitzung vom 22. September 2026
Beschluss Nr. 2026-1146

01.05.3

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Ab Januar 2027 wird der Anzeiger von Wallisellen von der Superlocal GmbH herausgegeben. Das Unternehmen von Peter Wick und Marc Jäggi übernimmt den Titel von der Lokalinfo AG, die sich aus dem Mediengeschäft zurückzieht. Die Superlocal GmbH gibt neben dem Anzeiger von Wallisellen auch für die Print- und/oder Online-Titel Zueriunterland24, Kloten24, Stadt-Anzeiger Opfikon, Volketswiler Nachrichten und Der Kilchberger heraus.

Die Superlocal GmbH tritt mit dem Kauf des Anzeigers von Wallisellen in die Rechte und Pflichten noch laufenden Vertrags der Stadt mit der Lokalinfo AG und hat mit der Stadt über einen neuen Vertrag verhandelt. In diesem Vertrag die Form der Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der Superlocal GmbH festgelegt.

Erwägungen

Kompetenzen

Gemäss Art. 20 Abs. 3 Geschäfts- und Kompetenzreglement (WES 122.0) entscheidet der Stadtrat über den Abschluss von langfristigen Verbindlichkeiten (Leistungsvereinbarungen, Anschlussverträge usw.) im Rahmen der ihm zustehenden Finanzbefugnisse. Vorbehalten bleiben jedoch übergeordnete spezifische Sachbefugnisse, vorliegend gemäss Art. 21 Abs. 1 Ziffer 8 Gemeindeordnung (WES 101.0), die dem Stadtrat – unabhängig von seinen Ausgabenbefugnissen – die Sachkompetenz für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zukommen lässt.

Wesentliche Vertragsänderungen

Die Superlocal GmbH und die Stadt wollen ihre Zusammenarbeit ab 2027 vereinfachen und finanziell planbar ausgestalten. Anstelle der bisherigen Einzelverrechnung amtlicher Inserate und mit einem Bonus-Malus-Systems wird eine pauschale jährliche Abgeltung, welche quartalsweise ausbezahlt wird, vereinbart. Die Stadt erhält zusätzlich die Möglichkeit, eine wöchentliche Kolumne im «Anzeiger von Wallisellen» zu veröffentlichen.

Vertragstext

«Vertrag

zwischen der Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, v. d. den Stadtrat – nachstehend «Stadt» genannt – und der Superlocal GmbH, Galgenbuckstrasse 51, 8193 Eglisau – nachstehend «Superlocal» genannt – betreffend amtliches Publikationsorgan «Anzeiger von Wallisellen» – Stadt und Superlocal gemeinsam nachstehend «Parteien» genannt –

I. Einleitung

Superlocal übernimmt die Verlagsrechte am «Anzeiger von Wallisellen» von der Lokalinfo AG per 1. Januar 2027. Zwischen der Lokalinfo AG und der Stadt besteht betreffend amtliches Publikationsorgan «Anzeiger von Wallisellen» eine Vereinbarung vom 7. Januar 2020. Superlocal tritt mit dem Kauf der Zeitung in die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung ein und schliesst mit der Stadt den vorliegenden, angepassten Vertrag.

Die Parteien wollen die Zusammenarbeit ab 2027 vereinfachen und finanziell planbar ausgestalten. Anstelle der bisherigen Einzelverrechnung amtlicher Inserate und des bisherigen Bonus-Malus-Systems wird eine pauschale jährliche Abgeltung, welche quartalsweise ausbezahlt wird, vereinbart.

Zusätzlich erhält die Stadt eine wöchentliche Kolumne im «Anzeiger von Wallisellen».

11. Die Parteien treffen folgende vertraglichen Vereinbarungen:

1 Zweck

Superlocal verpflichtet sich zur wöchentlichen Herausgabe des «Anzeigers von Wallisellen», in welchem die amtlichen Publikationen sowie die übrige Berichterstattung über die Stadt publiziert werden. Der «Anzeiger von Wallisellen» dient als amtliches Publikationsorgan der Stadt Wallisellen.

2 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Unter Vorbehalt einer Kündigung aus wichtigem Grund hat der Vertrag eine feste Dauer bis zum 31. Dezember 2028. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um zwei Jahre, wenn keine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kündigt.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils per 30. Juni oder 31. Dezember des betreffenden Jahres möglich.

Der Vertrag gilt als automatisch und ohne weitere Rechtsfolgen aufgelöst bei Einstellung des Erscheinens des «Anzeigers von Wallisellen» (auf den Zeitpunkt des Nicht-mehr-Erscheinens). Dabei ist eine dreimonatige Ankündigungsfrist einzuhalten.

3 Leistungen von Superlocal

3.1 Publizistische Bestimmungen

Der «Anzeiger von Wallisellen» wird als eigene Zeitung für die Stadt Wallisellen herausgegeben. Er integriert in seiner wöchentlichen Ausgabe die Berichterstattung über das politische und gesellschaftliche Leben der Stadt, die öffentlichen Institutionen sowie über die Stadtratssitzungen, Gemeindeversammlungen und kommunalen Urnenabstimmungen. Er veröffentlicht die amtlichen Publikationen der Stadt.

Superlocal und die Redaktion verpflichten sich, die Zeitung nach den anerkannten Grundsätzen des Journalismus und der Fairness sowie unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften herauszugeben. Die Redaktion strebt eine möglichst umfassende Information über alle Bereiche des öffentlichen Lebens in der Stadt an.

Einsendungen von Privaten, Vereinen, weiteren ortsansässigen Organisationen und Einzelpersonen werden auf angemessenem Raum kostenlos publiziert, sofern sie von allgemeinem öffentlichem Interesse sind. Kürzungen aus Platzgründen und textliche Veränderungen aus journalistischen Gründen behält sich Superlocal vor. Die Redaktion achtet nach bestem Wissen darauf, dass Leserbriefe und Zuschriften keine offensichtlichen Unwahrheiten beinhalten und keine Persönlichkeitsrechte verletzen. Anonyme Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

Bei redaktionellen Beiträgen über Angelegenheiten der Stadt, welche eine kritische Betrachtung oder eine negative Wertung enthalten, räumt Superlocal dem Stadtrat oder fallweise der zuständigen Behörde unaufgefordert die Möglichkeit ein, ihre Sicht in der gleichen Zeitungsausgabe darzustellen. Die inhaltliche Verantwortung für diese Beiträge trägt Superlocal.

Superlocal verpflichtet sich zu einer ausgewogenen Berichterstattung und zur Beachtung von Sperrfristen. Im Übrigen verpflichtet sich Superlocal, den «Anzeiger von Wallisellen» politisch unabhängig zu gestalten und alle politischen Kräfte in angemessener Form zu Wort kommen zu lassen. Die Bevorteilung einer politischen Gruppierung durch kommerzielle Vergünstigung ist nicht gestattet.

Die Pressefreiheit von Superlocal bleibt gewahrt. Bei objektiv falscher Berichterstattung steht der Stadt das Gendarstellungsrecht zu.

3.2 Erscheinungsweise

Der «Anzeiger von Wallisellen» erscheint wöchentlich, jeweils am Donnerstag. Verteilt wird er an die Abonnenten. In der Regel einmal monatlich erscheint eine kostenlose Grossauflage, welche alle Haushaltungen der Stadt abdeckt. Ist der Donnerstag ein Feiertag, wird die Verteilung auf Mittwoch oder Freitag verschoben. Es sind mindestens 50 Ausgaben pro Jahr zu publizieren, wobei jeweils über Weihnachten/Neujahr sowie während der Sommerferien je eine Doppelnummer herausgegeben werden kann.

Der «Anzeiger von Wallisellen» erscheint ab 1.1.2027 durchgehend vierfarbig im Tabloid-Format.

3.3 Amtliche Publikationen / amtliche Anzeigen

Die offiziellen Presstexte des Stadtrats («Aus den Verhandlungen des Stadtrats» o. ä.) werden im Textteil unverändert und ohne separate Verrechnung veröffentlicht. Die Texte werden klar als amtliche Einsendungen gekennzeichnet.

Die amtlichen Anzeigen und Inserate der Stadt werden im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit publiziert und sind mit der pauschalen Jahresentschädigung gemäss Ziffer 5 abgegolten. Sie werden, soweit redaktionell und produktionstechnisch möglich, gruppiert und auf geeigneten Zeitungsseiten konzentriert.

Die inhaltliche Verantwortung für amtliche Publikationen und amtliche Anzeigen trägt die Stadt.

3.4 Wöchentliche Kolumne der Stadt

Superlocal stellt der Stadt Wallisellen in jeder regulären Ausgabe des «Anzeigers von Wallisellen» Raum für eine wöchentliche Kolumne zur Verfügung. Der konkrete Umfang und die wiederkehrende Platzierung werden von den Parteien gemeinsam festgelegt.

Die Stadt bestimmt frei, wer die Kolumne verfasst. Dies kann insbesondere der Gemeindepräsident, ein anderes Stadtratsmitglied oder eine von der Stadt bestimmte Person sein. Auf Wunsch der Stadt übernimmt die Redaktion von Superlocal die redaktionelle Überarbeitung des eingereichten Textes.

Die Kolumne darf nicht parteipolitisch geprägt sein und nicht als Wahlkampfinstrument dienen. Die inhaltliche Verantwortung für die von der Stadt gelieferten Aussagen liegt bei der Stadt.

3.5 Abonnements- und Anzeigenpreise

Superlocal sichert zu, marktgerechte Anzeigen- und Abonnementspreise festzusetzen.

3.6 Neuzuzüger

Auf Verlangen der Stadt offeriert Superlocal jenen Neuzuzügern, die ein entsprechendes Angebot in Anspruch nehmen möchten, während zwei Monaten ein kostenloses Schnupperabonnement. Die Stadt macht Neuzuzüger bei der Anmeldung auf dieses Angebot aufmerksam.

3.7 Werbung

Die Werbung ist von den redaktionellen Beiträgen und Publikationen der Stadt klar zu trennen.

3.8 Digitale Leistungen

Der vorliegende Vertrag bezieht sich ausschliesslich auf die gedruckte Ausgabe des «Anzeigers von Wallisellen» und umfasst keine digitalen Leistungen seitens Superlocal. Die Parteien kommen überein, dass sie im Verlauf des zweiten Semesters 2027 über etwaige digitale Erweiterungen sprechen. Allfällige digitale Zusatzleistungen sind in einem Addendum zu diesem Vertrag zu definieren und von der Stadt gesondert abzugelten.

4 Abwicklung des Auftrags

4.1 Verantwortliche Stellen

Die Stadt bezeichnet eine verantwortliche Person (Koordinationsstelle) und deren Stellvertretung für das Publikationsorgan. Für Superlocal gilt die Projektorganisation gemäss Anhang. Personelle Änderungen sind der anderen Vertragspartei umgehend bekannt zu geben.

4.2 Redaktionsschluss

Die Stadt liefert Superlocal jeweils bis Montag, 12.00 Uhr, die amtlichen Beiträge und Inserate für die nächste Ausgabe per E-Mail oder in anderer für Superlocal verarbeitbarer elektronischer Form. Fällt der Montag auf einen Feiertag, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf vorangehenden Freitag, 12.00 Uhr. Der Redaktionsschluss gilt auch für die Kolumne.

In dringenden Fällen kann die Stadt nach vorgängiger Platzreservation und entsprechender Ankündigung an die Redaktion Texte bis Dienstag, 12.00 Uhr, einreichen.

4.3 Gestaltung

Die Gestaltung der amtlichen Inserate ist Sache der Stadt. Die Gestaltung amtlicher Mitteilungen im redaktionellen Teil wie «Aus den Verhandlungen des Stadtrats» ist Sache von Superlocal. Bei ausserordentlichen Gestaltungswünschen seitens der Stadt ist die Redaktion rechtzeitig zu informieren, sodass eine für beide Seiten passende Lösung gefunden werden kann.

4.4 Gut zum Druck

Der Entwurf der amtlichen Inserateseiten wird der Koordinationsstelle der Stadt jeweils bis spätestens Dienstag, 12.00 Uhr, zur Stellungnahme zugestellt; diese erteilt jeweils bis spätestens Dienstag, 16.00 Uhr, das Gut zum Druck. Amtliche Mitteilungen wie «Aus den Verhandlungen des Stadtrats» müssen der Stadt vor der Publikation nicht zur Abnahme zugesandt werden.

Für amtliche Todesanzeigen gilt als Annahmeschluss Dienstag, 12.00 Uhr. Für diese Anzeigen benötigt es kein Gut zum Druck.

5 Entschädigung / Verrechnung

Für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bezahlt die Stadt Wallisellen an Superlocal eine pauschale Entschädigung von [REDACTED] (exkl. MWST.) pro Jahr.

Mit dieser Pauschale sind insbesondere die amtlichen Publikationen und amtlichen Inserate der Stadt sowie die wöchentliche Kolumne gemäss Ziffer 3.4 abgegolten. Schwankungen im Inseratevolumen haben keinen Einfluss auf die Höhe der jährlichen Pauschale.

Das bisherige Modell mit einzeln erfassten und verrechneten amtlichen Inseraten, Spezialrabatt sowie Bonus-Malus-System findet ab 1. Januar 2027 keine Anwendung mehr.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch Superlocal quartalsweise im Voraus. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Entschädigung von [REDACTED] wird folgendermassen ausbezahlt:

- Ende Dezember für die Monate Januar, Februar und März;
- Ende März für die Monate April, Mai und Juni;
- Ende Juni für die Monate Juli, August und September;
- Ende September für die Monate Oktober, November und Dezember

Sonderausgaben, Festschriften oder andere Leistungen, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, werden separat offeriert und verrechnet.

6 Verpflichtungen der Stadt

Die Stadt verpflichtet sich, die Redaktion zu allen relevanten Anlässen einzuladen und Medienmitteilungen so zu versenden, dass der «Anzeiger von Wallisellen» keinen terminlichen Nachteil gegenüber in der Region erscheinenden Tageszeitungen verzeichnet.

Die Stadt verpflichtet sich, neben dem «Anzeiger von Wallisellen» keine weiteren Zeitungen mit den amtlichen Publikationen zu beauftragen oder in weiteren Zeitungen amtliche Inserate zu schalten.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das Amtsblatt des Kantons Zürich.

7 Verschiedenes

7.1 Schriftlichkeit

Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die entfallende Bestimmung soll durch eine andere Formulierung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht, ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

7.3 Vertragsbedingung

Sollte wider Erwarten der Kauf des «Anzeigers von Wallisellen» durch Superlocal nicht zustande kommen, verliert diese Leistungsvereinbarung ihre Gültigkeit ohne weiteres.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches materielles Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

Beilagen:

- Projektorganisation Superlocal
- weitere Beilagen gemäss Vereinbarung»

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Der Vertrag zwischen der Superlocal GmbH und der Stadt Wallisellen wird mit vorstehen aufgeführtem Vertragsinhalt genehmigt.
- 2 Der Bereichsleiter Kommunikation wird eingeladen, in Absprache mit dem Stadtpräsidenten dem Stadtrat bis Ende November 2026 ein Konzept für die inhaltliche Ausgestaltung der neuen Kolumne vorzulegen.
- 3 Der Beschluss ist [REDACTED] öffentlich.
- 4 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 4.1 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis
 - 4.2 Peter Wick, Superlocal GmbH
 - 4.3 Marc Jäggi, Superlocal GmbH
 - 4.4 Stadtpräsident
 - 4.5 stv. Stadtschreiber / Bereichsleiter Kommunikation

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Versandt am: 24. September 2026